

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 1. Juli 2016

Seite 48

69. Jahrgang - Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016

Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in den Sitzungen am 17.03.2016 und 23.06.2016 (Beitrittsbeschluss) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	153.928.650 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	156.357.250 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.428.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	126.756.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	141.400.800 Euro
und einem Saldo von	- 14.644.000 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.721.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.856.200 Euro
und einem Saldo von	- 16.134.800 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.022.100 Euro
und einem Saldo von	6.977.900 Euro

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 23.800.900 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 13.898.500 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2016, Az. 12-1512-01 m-1/16, die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 und die nach Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt. Der Stadtrat hat am 23.06.2016 den erforderlichen Beitrittsbeschluss gefasst.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 04.07.2016 bis einschließlich 11.07.2016

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2016 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 27.06.2016
 Norbert Tessmer
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung	
in den Erträgen mit	2.100 Euro
und in den Aufwendungen mit	1.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	600 Euro
2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung	
in den Erträgen mit	7.600 Euro
und in den Aufwendungen mit	6.600 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	1.000 Euro
3. die von Rast'sche-Stiftung	
in den Erträgen mit	100 Euro
und in den Aufwendungen mit	100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	0 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.500 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	600 Euro .

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	7.600 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	6.600 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	1.000 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	100 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 04.07.2016 bis einschließlich 11.07.2016

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der Allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2016 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 27.06.2016
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Verwaltungsratssitzung
des Kommunalunternehmens Coburger
Entsorgungs- und Baubetrieb CEB**

im SüCenter, Raum „Coburg“ (4. OG),

am 11.07.2016, 14:00 Uhr

Tagesordnung : Öffentliche Sitzung

TOP 1/1

Neufassung der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“